

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- e) wenn der Dienstgeber in Conkurs verfällt oder sonst verhindert ist, dem Gehilfen Beschäftigung und Verdienst zu geben.

### Vorzeitige Entlassung.

29. Wenn der Dienstgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§. 78) einen Gehilfen vorzeitig entläßt, oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gibt, so ist er verpflichtet, dem Gehilfen den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten.

### Vorzeitiger Austritt.

30. Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund (§. 78) vorzeitig verläßt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen.

Ueberdies ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen.

### Aufhebung des Gewerbsbetriebes oder Tod des Gehilfen.

31. Durch das Aufheben des Gewerbsbetriebes und durch den Tod des Gehilfen erlischt das Dienstverhältniß von selbst.

Doch ist im Falle des freiwilligen Aufgebens des Gewerbes oder der durch Schuld oder Zufall von Seite des Dienstgebers herbeigeführten Entlassung des Gehilfen, derselbe berechtigt, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung anzusprechen.